

KUNDMACHUNG

GZ: 01/851-2015/F

Kanalabgabenordnung 2015

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Scheifling hat in seiner Sitzung vom 17.12.2015 gemäß § 7 Kanalabgabengesetz 1955, LGBl. Nr. 71, in der letzten Fassung LGBl. Nr. 87/2013 die nachstehende Kanalabgabenordnung beschlossen:

§ 1
Abgabeberechtigung

Für die öffentliche Kanalanlage der Marktgemeinde Scheifling werden aufgrund der Ermächtigung des § 8 Abs. 5 Finanzverfassungsgesetzes 1948, BGBl. Nr. 45, und aufgrund des Kanalabgabengesetzes 1955 Kanalisationsbeiträge und Kanalbenützungsgebühren nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Verordnung erhoben.

§ 2
Kanalisationsbeitrag

Für die Entstehung des Abgabeananspruches, die Ermittlung der Bemessungsgrundlage, die Höhe der Abgabe, die Inanspruchnahme des Abgabepflichtigen sowie die Haftung und die Strafen gelten die Bestimmungen des Kanalabgabengesetzes 1955.

§ 3
Höhe des Einheitssatzes

- (1) Die Höhe des Einheitssatzes gemäß § 4 Abs. 2 des Kanalabgabengesetzes 1955 für die Berechnung des Kanalisationsbeitrages beträgt 6,46 % (höchstens 7,5 %) der durchschnittlichen ortsüblichen Baukosten je Laufmeter der öffentlichen Kanalanlage, somit für Schmutzwasserkanäle € 9,45.
- (2) Dieser Festsetzung liegen Gesamtbaukosten von € 7.035.680,00, vermindert um die aus Bundes- und Landesmitteln in Höhe von € 944.194,00 gewährten Beiträge und Zuschüsse und eine Gesamtlänge des öffentlichen Kanals von 41.649 m zugrunde.
- (3) Für Hofflächen, das sind ganz- oder teilweise von Baulichkeiten umschlossene Grundflächen (in Quadratmetern), deren Entwässerung durch die Kanalanlage erfolgt, wird die Hälfte des Einheitssatzes in Anrechnung gebracht.
- (4) Für unbebaute Flächen (in Quadratmetern) mit künstlicher Entwässerung in die öffentliche Kanalanlage werden 10 % des Einheitssatzes in Anrechnung gebracht.

§ 4
Kanalbenützungsgebühr

- (1) Die jährliche Kanalbenützungsgebühr (§ 6 Kanalabgabengesetz 1955) setzt sich zusammen aus einer Grundgebühr und einer variablen Gebühr und ist für alle im Gemeindegebiet gelegenen Liegenschaften bzw. Nutzungseinheiten zu leisten, die an den öffentlichen Kanal angeschlossen sind.
- (2) Unter Nutzungseinheiten sind Wohnungen und sonstige Nutzungseinheiten gemäß § 2 Gebäude- und Wohnungsregister-Gesetz, BGBl. I Nr. 9/2004 idF. BGBl. Nr. 1/2013 zu verstehen.
- (3) Als Grundlage zur Berechnung der jährlichen Kanalbenützung-Grundgebühr dient die Anzahl der Nutzungseinheiten, die einer Liegenschaft zuzurechnen sind. Die Zurechnung erfolgt nach Einwohnergleichwerten (EGW), wobei folgende Ansätze einem EGW bzw. anteiligem EGW (2 Nachkommastellen) entsprechen:

1. Für Liegenschaften mit Wohnnutzung:

[Nutzungseinheiten]	[Einwohnergleichwerte]
je Wohnung	1,00 EGW

Die Kanalbenützung-Grundgebühr pro EGW und Jahr beträgt € 134,48.

Befreit davon sind:

1. Wohnungen, die nicht der Mindestausstattung (1 WC, 1 Küche und 1 Zimmer) entsprechen;
2. Wohnungen im Wohnhaus des Abgabepflichtigen, die zwar der Mindestausstattung entsprechen, jedoch von Familienangehörigen des Abgabepflichtigen bewohnt werden;

2. Für Betriebe, Anstalten und sonstige Einrichtungen:

[Nutzungseinheiten]	[Einwohnergleichwerte]	
je Arbeitsstätte	1,00	EGW
je Büro	1,00	EGW
je Kultureinrichtung	1,00	EGW
je Freizeiteinrichtung	1,00	EGW
je Ferienhaus	1,00	EGW
je Wochenendhaus	1,00	EGW
je sonstigem Gebäude	1,00	EGW
je Baugrund	1,00	EGW
je unbebauter Liegenschaft	1,00	EGW

Die Kanalbenützung-Grundgebühr pro EGW und Jahr beträgt € 134,48.

Befreit davon sind:

1. Stallgebäude und sonstige, unbewohnte landwirtschaftliche Gebäude;
2. Arbeitsstätten und Büros, deren Standort sich im Wohnhaus des Abgabepflichtigen befinden,
 - a) wenn der / die Abgabepflichtige für den gleichen Gewerbebetrieb aufgrund eines weiteren Betriebsstandortes im Entsorgungsbereich mindestens eine Kanalbenützung-Grundgebühr entrichtet oder
 - b) wenn die Räumlichkeiten, in denen das Gewerbe ausgeübt wird, nicht mit eigenem WC oder eigener Waschgelegenheit ausgestattet sind.

- (4) Die jährliche variable Kanalbenützungsg Gebühr wird nach dem ermittelten Wasserverbrauch berechnet und ergibt sich aus der Vervielfachung des ermittelten Wasserverbrauches in Kubikmeter mit dem Gebührensatz:

[Gebührensatz]	[je Kubikmeter]
je m ³ Wasserverbrauch	€ 1,09

- (5) Durch Einbau von Subwasserzählern kann jener Wasserverbrauch ermittelt werden, welcher nicht in die Kanalisationsanlage gelangt. Die Anerkennung der Verbrauchsermittlung von Subwasserzählern obliegt der Marktgemeinde Scheifling.
- (6) Ist der Einbau von Wasserzählern nicht möglich, wird eine jährliche Pauschalgebühr eingehoben. Als Grundlage der Berechnung dienen die Anzahl der Personen, die auf einer Liegenschaft gemäß den melderechtlichen Bestimmungen gemeldet sind. Die Zurechnung der Personenzahl erfolgt nach Einwohnergleichwerten (EGW), wobei folgende Ansätze einem EGW bzw. anteiligem EGW (2 Nachkommastellen) entsprechen:

[Pauschalgebühren pro Jahr]	[Einwohnergleichwerte]
je Person	1,00 EGW

Die Pauschalgebühr pro EGW und Jahr beträgt € 47,74.

- (7) Die Zurechnung der Personenanzahl einer Liegenschaft für die Pauschalgebühren nach Abs. 6 erfolgt nach den melderechtlichen Bestimmungen und entspricht der Summe der Einwohner / Einwohnerinnen mit Hauptwohnsitz oder Nebenwohnsitz. Eine bloße Anmeldung als Nebenwohnsitz begründet keine Ausnahme oder Verringerung der Grundgebühr.
- (8) Für die im Entsorgungsbereich liegenden Ferienhäuser, Wochenendhäuser, Zweitwohnungen, Milchkammern und dergleichen, werden nachstehende Pauschalgebühren zur Verrechnung gebracht, wenn eine Zurechnung nach Abs. 7 nicht möglich ist:

[Pauschalgebühren pro Jahr]	[Einwohnergleichwerte]	
je Ferienhaus	1,00	EGW
je Wochenendhaus	1,00	EGW
je Zweitwohnung	1,00	EGW
je Milchammer	1,30	EGW

Die Pauschalgebühr pro EGW und Jahr beträgt € 47,74.

- (9) Stichtag für die Ermittlung der Personenanzahl bzw. EGW-Anzahl ist der Erste jenes Quartals, das dem Quartal folgt, in dem die Person melderechtlich oder arbeitsrechtlich angemeldet wird bzw. der Letzte jenes Quartals, in dem die Person melderechtlich oder arbeitsrechtlich abgemeldet wird bzw. in dem die räumlichen Voraussetzungen in Benützung gehen. Der Gebührenanspruch je Person bzw. EGW endet mit dem Letzten jenes Quartals, in dem die Person melderechtlich oder arbeitsrechtlich abgemeldet wird bzw. in dem die räumlichen Voraussetzungen wegfallen.

§ 5

Gebührenpflicht, Entstehung des Gebührenanspruches, Fälligkeit

- (1) Zur Entrichtung der Kanalbenützungsgebühren ist der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Liegenschaft, sofern dieser aber mit dem Bauwerkseigentümer nicht identisch ist, der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Baulichkeit verpflichtet.
- (2) Der Gebührenanspruch entsteht ab dem Ersten jenes Quartals, das dem Quartal folgt, in dem die Liegenschaft an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen wird und endet mit dem Letzten jenes Quartals, in dem das Gebäude abgebrochen wird.
- (3) Die jährliche Kanalbenützung-Grundgebühr ist in vier Teilbeträgen und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.
- (4) Die variable Kanalbenützungsggebühr wird mittels Jahresabrechnung am 15. November jeden Jahres fällig und unter Berücksichtigung der Teilzahlungen mit einer Jahresabrechnung festgesetzt.
- (5) Aufgrund der vorausgegangenen Jahresabrechnung werden Teilzahlungen für die variable Kanalbenützungsggebühr jeweils zum 15. Februar, 15. Mai und 15. August fällig.
- (6) Der Liegenschaftseigentümer oder der Bauwerkeigentümer zum Zeitpunkt der Jahresabrechnung schuldet die Gebühr über den gesamten Abrechnungszeitraum.
- (7) Jahresabrechnungen zu anderen Terminen werden nicht vorgenommen.

§ 6

Umsatzsteuer

Allen vorgenannten Beiträgen und Gebühren ist die gesetzliche Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

§ 7

Veränderungsanzeige

Treten nach Zustellung des Abgabenbescheides derartige Veränderungen ein, dass die demselben zugrunde gelegenen Voraussetzungen nicht mehr zutreffen, so hat der Abgabepflichtige diese Veränderungen binnen 4 Wochen nach ihrem Eintritt oder Bekanntwerden der Marktgemeinde Scheifling schriftlich anzuzeigen.

§ 8

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2016 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Kanalabgabenordnungen der ursprünglichen Gemeinden Scheifling vom 13.11.2014 und St. Lorenzen bei Scheifling vom 16.12.2014, für die neue Marktgemeinde Scheifling in Geltung gesetzt durch Überleitung des Regierungskommissärs vom 02.01.2015, außer Kraft.

Scheifling, am 17. Dezember 2015

Der Bürgermeister



Gottfried Reif

Angeschlagen am:
Abgenommen am:

17.12.2015
02.01.2016





Abteilung 7

Marktgemeinde Scheifling
Amtsplatz 1
8811 Scheifling

→ **Gemeinden, Wahlen und
ländlicher Wegebau**

Bearb.: Mag.Dr. Silke Reverencic
Tel.: +43 (316) 877-2712
Fax: +43 (316) 877-4283
E-Mail: abteilung7@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: ABT07-3878/2015-5

Graz, am 28.01.2016

Ggst.: Marktgemeinde Scheifling,
Kanalabgabenordnung;
Verordnungsprüfung gemäß § 100 Stmk. GemO

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die anher mit E-Mail vom 19. Jänner 2016 vorgelegte vereinheitlichte Kanalabgabenordnung der Marktgemeinde Scheifling laut Gemeinderatsbeschluss vom 17. Dezember 2015 wird aufsichtsbehördlich zur Kenntnis genommen.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Steiermärkische Landesregierung
Der Abteilungsleiter i. V.

[Mag.Dr. Silke Reverencic](#)
(elektronisch gefertigt)

Ergeht nachrichtlich an:

1. Bezirkshauptmannschaft Murau, Bahnhofviertel 7, 8850 Murau, E-Mail